



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 02
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
14.01.2025 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/04

Datum
28. April 2025

Haushaltssatzung mit -plan 2025 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 17.12.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 14.01.2025 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2023 und das Haushaltsjahr 2024

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2023 wurde vom Gemeindevorstand am 10.09.2024 aufgestellt. Am 26.09.2024 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet. Mit Schreiben vom 06.12.2024 wurde durch die Revision des Landkreises Gießen die Vollständigkeit des aufgestellten Jahresabschlusses 2023 bescheinigt.

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2023 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz verbessert, so vermindert sich der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von -882.739 Euro auf -146.763 Euro. Zum 31.12.2023 beträgt der Zahlungsmittelbestand 8,3 Mio. Euro.

...2

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2024 wurde am 18.03.2024 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – weitestgehend eingehalten.

Das Jahresergebnis wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag abschließen. Zum 31.12.2024 verfügt die Gemeinde Fernwald über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 4,9 Mio. Euro.

II. Haushalt 2025

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2025 ein Fehlbetrag in Höhe von -919.852 Euro** ausgewiesen.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wahlweise mit Rücklagen auszugleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2023 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gebildet wurden.

Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2023 voraussichtlich über eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **1,4 Mio. Euro** sowie zum 31.12.2024 über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **1,7 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2025 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

In den Planungsjahren 2026 und 2027 werden im ordentlichen Ergebnis weitere Defizite in Höhe von insgesamt 385.479 Euro ausgewiesen. Diese können ebenfalls über Entnahmen aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Ab 2028 wird im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss ausgewiesen.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2025 nicht dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt 425.484 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 663.986 Euro vorgesehen ist. Somit entsteht ein **Fehlbetrag** in Höhe von **-238.502 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und die Einholung des Einvernehmens entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit dem Haushaltsplan wurde eine Berechnung der **ungebundenen Liquidität** vorgelegt, demnach steht ein Betrag in Höhe von **5,8 Mio. Euro** als „freie“ Liquidität zur Verfügung, so dass der ausgewiesene **Fehlbetrag** des Finanzhaushaltes 2025 ausgeglichen werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich und es bedarf nicht des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.**

In den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 wird der **Ausgleich des Finanzhaushaltes** dargestellt.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald müsste demnach einen Puffer in Höhe von 364.529 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2025 beträgt 3,5 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt**.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnismittel genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2025 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **1,2 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **1,4 Mio. Euro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

Durch die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 11.518.453 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 10.818.897 Euro**. Darüber hinaus werden in § 3 der Haushaltssatzung **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** in Höhe von **9.500.000 Euro** festgesetzt

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch das Mischgebiet Haaracker/Himberg (2025: 4.000.000 Euro), den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden (2025: 2.301.500 Euro) sowie der Beteiligung Windpark (2025: 2.300.000 Euro).

Die Auszahlungen für Investitionen stellen eine besondere Belastung zukünftiger Haushalte dar. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der deutlich ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Anwendung des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen haben.

In § 4 der Haushaltssatzung 2025 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

III. Ausblick und Auflagen

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Fernwald verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Fernwald im Haushaltsjahr 2025 einen Gesamtindikatorwert von **60. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

2. Die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO, soweit vertretbar und geboten, vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden.

3. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass in der **Übersicht der Verbindlichkeiten** ein fehlerhafter Schuldenstand ausgewiesen wird.

Die Übersicht der Verbindlichkeiten wurde überarbeitet und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Darüber hinaus ist diese der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

4. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.

5. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2025** und **31.10.2025** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Fernwald gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025.

II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

11.518.453,00 Euro

(in Worten: Elf Millionen fünfhundertachtzehntausendvierhundertdreiundfünfzig Euro).

III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 für den in § 3 der Haushaltssatzung 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

9.500.000,00 Euro

(in Worten: Neun Millionen fünfhunderttausend Euro).

IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2025 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Million Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 mit der von mir erteilten Genehmigung bitte ich mir anzuzeigen.


Anja Schneider
Landrätin

